

Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

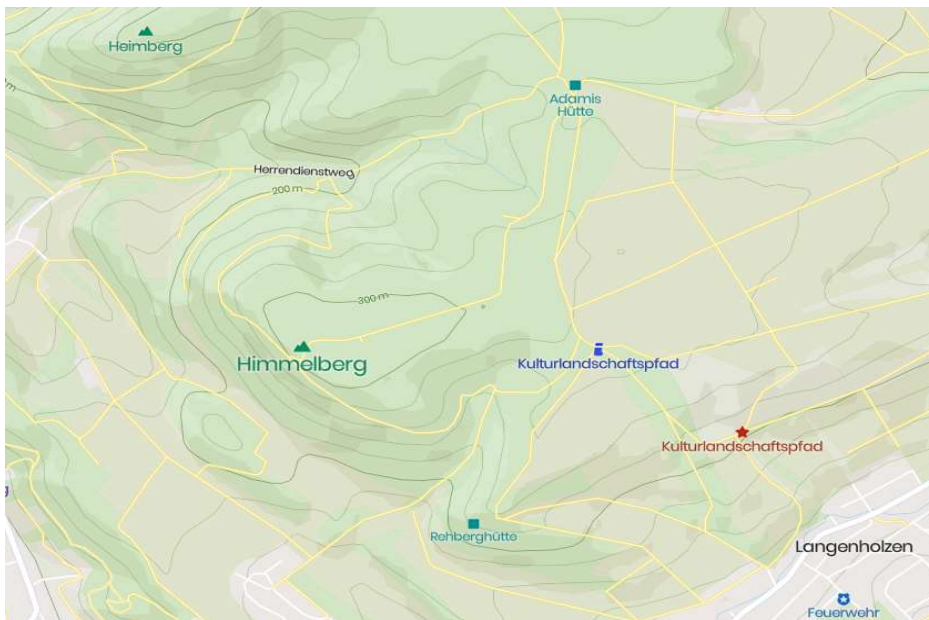
Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Für das gesamte Gebiet des Landkreises Hildesheim wird folgendes angeordnet:

1. Das Betreten folgender öffentlicher Plätze wird verboten:

a. Stadt Alfeld (Leine)

Himmelbergturm sowie Plateaubereich um diesen herum



b. Stadt Bockenem

Öffentliche Parkflächen an der B 243 beim Restaurant Am Weinberg, Bockenem



2. Beschränkungen

In den nachfolgenden Bereichen besteht ein generelles Verbot des Konsums von Alkohol sowohl für die vorhandenen Wege als auch die angrenzenden Erholungsflächen:

a. Stadt Hildesheim

- Erholungsgebiet Hohnsensee

- Ernst-Ehrlicher-Park

- Rad- und Gehweg an der Innerste zwischen Mastbergstraße und Domäne Marienburg

- Sedanstraße

- Steingrube

- Müggelsee

- Dreibogenbrücke

- Jahnswiese

- Tonkuhle/Greifswalder Straße

b. Stadt Sarstedt

- Bereich um den öffentlichen Giftener See zwischen der Giebelstiegstraße im Norden und dem Jeinser Weg im Süden zwischen den beiden Bahntrassen sowie Bereich um den angrenzenden kleinen See westlich des Aussichtspunktes

3. Diese Allgemeinverfügung gilt ganztägig am Donnerstag, den 13.05.2021 (Himmelfahrtstag).
4. Zuwiderhandlungen gegen die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung werden gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet.
5. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Über die unter Ziffer 1 aufgeführte Anordnung hinaus gilt die Vorschrift des § 2 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie unverändert fort, wonach Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern zu jeder Person eines anderen Hausstandes gefährden, untersagt sind. Dies gilt insbesondere für Gruppenbildungen, Picknick oder Grillen im Freien.

Begründung:

Rechtsgrundlage für diese Regelungen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 1 Halbsatz 2 kann die zuständige Behörde insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Vor dem Hintergrund der stets sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen die erlassenen Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten dringend eingehalten werden. Es gilt im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen.

Der Himmelfahrtstag ist vielfach mit zum Teil auch übermäßigem Alkoholkonsum verbunden. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass Personen im alkoholisierten Zustand Gebote und Verbote häufig missachten. Es ist daher mit großer Wahrscheinlichkeit zu befürchten, dass die Ver- und Gebote der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und hier insbesondere die allgemeinen Verhaltensregeln im öffentlichen Raum (§ 2 der Verordnung, Abstandsregelungen) mit steigendem Alkoholkonsum wenig bis keine Beachtung finden werden. Mit einem solchen Verhalten steigt das Risiko einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 erheblich. Soweit dabei zusätzlich eine größere Anzahl von Personen an bestimmten Plätzen zusammenkommt, erhöht sich das Infektionsrisiko hierdurch noch einmal deutlich.

Der Einsatz von Polizei und Ordnungsdiensten als milderer Mittel verspricht nicht den nötigen Erfolg. Es ist auf Grund der bisherigen Erfahrungen davon auszugehen, dass die notwendigen Beschränkungen nur eingehalten werden, solange Polizei und Ordnungsdienst in Sichtweite sind. Deshalb werden Betretungsverbote für ortsübliche Anlaufstellen auf öffentlichen Plätzen zur notwendigen Kontaktreduzierung zwischen den Menschen erlassen.

Trotz der täglich zunehmenden Zahl der gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 geimpften Personen ist hierdurch derzeit kein ausreichender Schutz der gesamten Bevölkerung gegen eine mögliche Infektion mit dem Virus erreicht. Das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten lässt sich auch weiterhin nur mit weiteren Maßnahmen zur Einschränkung sozialer Kontakte und damit zur Unterbrechung der Infektionsketten erreichen.

Daher stellen kontaktreduzierende Maßnahmen für die breite Bevölkerung immer noch ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende Einschränkungen geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig sind. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Zuwiderhandlungen werden daher nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Maßnahmen hat keine aufschiebende Wirkung

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hildesheim, den 11.05.2021
Wißmann
Erste Kreisrätin

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim eingesehen werden.